



REACH und Verwendungen

Am 1. Dezember 2010 läuft die erste Registrierungsfrist für phase-in Stoffe, die in Mengen >1000 t/a in der EU hergestellt oder in die EU importiert werden, ab. Die Registrierung eines Stoffes muss alle Verwendungen des Stoffes im Laufe seines Lebenszyklus enthalten. Im Folgenden möchten wir Ihnen aufzeigen, wie Verwendungen kommuniziert werden sollen und welche Fristen zu beachten sind.

Registration
Evaluation
Authorisation and
Restriction of
Chemicals

REACH E-Newsletter: Themen

1. Betroffenheit von REACH
2. Stoffinventar: Ausmass der REACH Betroffenheit
3. Strategie: Rolle des Unternehmens bezüglich REACH
4. Datenmanagement unter REACH
5. Pflichten der nachgeschalteten Anwender
6. Vorregistrierung: Anforderungen, IT und Alleinvertreter
7. Vorregistrierung: Stoffidentifikation, Polymere
8. Vorregistrierung von reimportierten Stoffen
9. GHS
10. SIEFs und Konsortien
11. Laufende Pflichten unter REACH
12. Verwendung
13. Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

1. Registrierung von Verwendungen

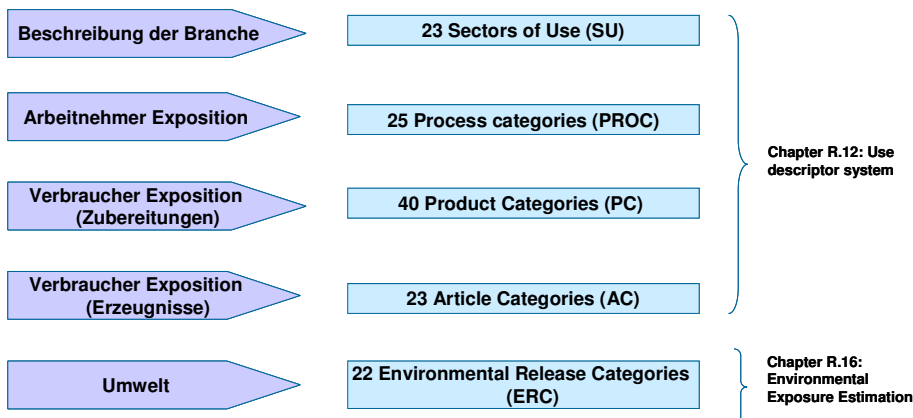
Für als gefährlich eingestufte Stoffe, die >10 t/a registriert werden, muss für jede Verwendung des Stoffes im Rahmen des Stoffsicherheitsberichtes ein Expositionsszenario erstellt werden. Die Expositionsszenarien enthalten Verwendungsbedingungen sowie Risikoreduktionsmassnahmen, so dass ein sicherer Umgang mit dem Stoff gewährleistet ist. Ein nachgeschalteter Anwender hat gemäss Artikel 37 der REACH Verordnung zwei Möglichkeiten seine Verwendungen anzugeben:

- 1) Nachgeschaltete Anwender können dem Registranten eines Stoffes Verwendungen mitteilen. Der Registrant ist verpflichtet diese in die Registrierung aufzunehmen, wenn die **Verwendung 12 Monate vor Ende der Registrierungsfrist kommuniziert wurde**, es sei denn er kann diese Verwendung aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht unterstützen. Für Stoffe mit Registrierungsfrist 2010 ergibt sich daher als **Frist der 1. Dezember 2009**. Hinweis: eine Aufnahme der Verwendung in die Registrierung ist auch nach dieser Frist möglich, allerdings für den Hersteller nicht rechtlich verpflichtend.
- 2) Der nachgeschaltete Anwender kann einen **eigenen Stoffsicherheitsbericht** für seine Verwendung(en) erstellen, falls erforderlich (Ausnahmen siehe Artikel 37).

Für Schweizer Firmen gilt: wenn REACH konforme Produkte in die EU geliefert werden sollen, sollte sichergestellt sein, dass die Verwendungen der Kunden in der EU in der Registrierung des Stoffherstellers enthalten sind!

2. Verwendungskategorien

Um die Kommunikation der Verwendungen zu erleichtern und um verschiedene Verwendungen zusammenfassen zu können, wurden in den REACH Leitlinien Verwendungskategorien definiert, die sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzen. Verschiedene Verbände haben bereits für ihre Branche typische Verwendungen kategorisiert.

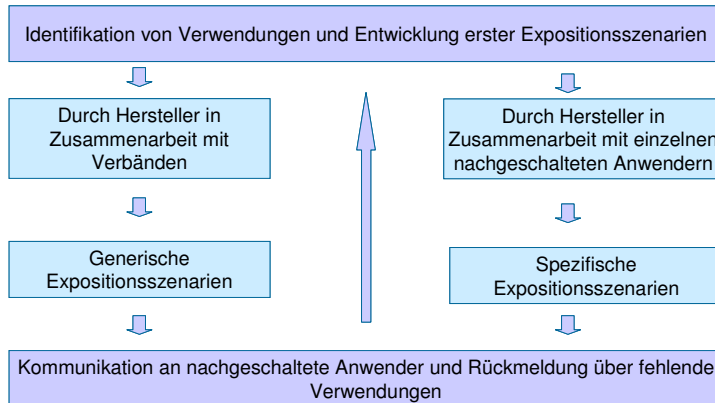


Quelle: **Guidance on information requirements and chemical safety assessment**

http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/information_requirements_r12_de.pdf (deutsche Version; Hinweis: dieses Dokument ist derzeit bei der ECHA in Bearbeitung)
http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/information_requirements_r16_en.pdf?vers=20_08_08 (noch nicht auf deutsch verfügbar)

3. Kommunikation der Verwendung – Vorschlag CEFIC

Gemäss Vorschlag des europäischen Industrieverbandes CEFIC sollten die für die Registrierung identifizierten Verwendungen aktiv durch den Hersteller (Registranten) kommuniziert und mit den nachgeschalteten Anwendern abgeglichen werden. Im gleichen Zuge sollten erste Expositionsszenarien für die entsprechenden Verwendungskategorien erstellt und kommuniziert werden. Für die Definition der branchenüblichen Verwendungen spielen die Verbände eine zentrale Rolle (siehe Punkt 2).



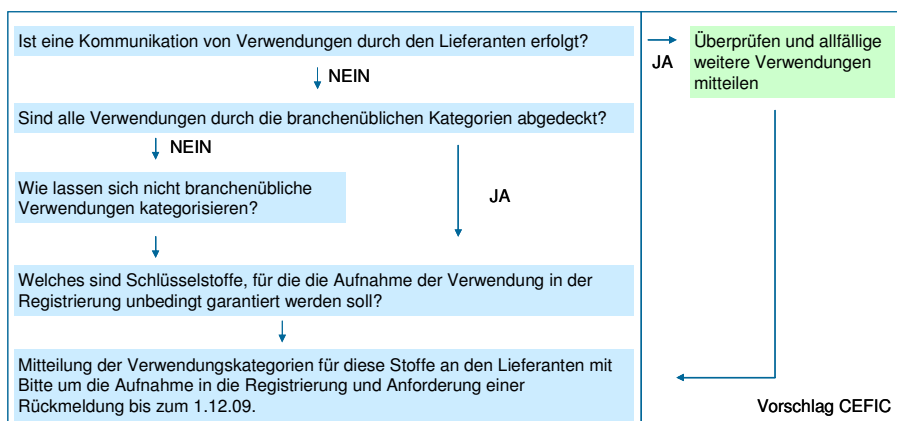
Registration
Evaluation
Authorisation and
Restriction of
Chemicals

Problematik:

- Bisher wurde vermutlich nicht ausreichend durch die Registranten kommuniziert
- Das Registrierungsdatum – und damit die Frist zur Angabe einer Verwendung für einen Stoff – ist dem nachgeschalteten Anwender meist nicht bekannt

4. Vorgehensvorschlag

Wenn ein Stoff für eine Branche hergestellt wird, ist es wahrscheinlich, dass die branchenüblichen Verwendungen in die Registrierung aufgenommen werden. Daher empfehlen wir, bei Rückfragen an die Lieferanten mit Hinblick auf die Frist vom 1. Dezember 2009, den Schwerpunkt auf nicht branchenübliche Verwendungen und Schlüsselstoffe zu legen.



Längerfristig sollten Sie für alle Stoffe folgende Angaben von Ihren Lieferanten erhalten:

- Wird eine Registrierung vorbereitet?
- Wann ist die Registrierungsfrist?
- Werden alle branchenüblichen / weitere wichtige Verwendungen in die Registrierung aufgenommen?

Die BMG Engineering AG unterstützt Sie in allen Belangen der Umsetzung von REACH und GHS. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Karina Urmann +41 44 732 9281 oder Dr. Andreas Häner +41 44 732 9252 (BMG Engineering AG).

Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.bmgeng.ch